ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1999

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/293/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen das Katarrhalfieber des Schafs (Bluetongue) in bestimmten Teilen Griechenlands

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3106)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/683/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Infolge des Auftretens von Fällen des Katarrhalfiebers des Schafs auf bestimmten Inseln im Südosten Griechenlands hat die Kommission mit der Entscheidung 1999/293/EG [3], geändert durch die Entscheidung 1999/623/EG [4], Schutzmaßnahmen getroffen.

(2) Nachdem nachgewiesen worden war, daß der Virus in den Verwaltungsbezirken von Evros und Rodopi vorkommt, wurden die Maßnahmen mit der Entscheidung 1999/623/EG auf die Verwaltungsbezirke Evros, Rodopi und Xanthi ausgedehnt.

(3) Eine serologische Untersuchung in der zweiten Augusthälfte 1999 hat ergeben, daß der Virus des Katarrhalfiebers des Schafs auch in den Verwaltungsgebieten Serres und Drama vorkommt.

(4) Da es keine ökologischen Grenzen gibt, können sich die Vektoren, durch die die Seuche übertragen wird, aktiv fortbewegen oder vom Wind über weite Entfernungen getragen werden.

(5) Es empfiehlt sich, die Verbringung von Tieren der gefährdeten Arten einzuschränken, um eine Verbreitung der Seuche durch virusbefallene Tiere zu verhindern.

(6) Die Entscheidung 1999/293/EG ist deshalb unter Einbeziehung der Verwaltungsbezirke Serres, Drama und Kavala erneut zu ändern.

(7) Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Verbringung von Tieren seuchengefährdeter Arten aus den an die befallene Zone angrenzenden Verwaltungsgebieten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 1999/293/EG werden die Worte „Verwaltungsbezirken Dodekanes, Samos, Evros, Rodopi und Xanthi“ durch die Worte „Verwaltungsbezirke, Dodekanes, Samos, Evros, Rodopi, Xanthi, Serres, Drama und Kavala“ ersetzt.

Artikel 2

An Artikel 1 der Entscheidung 1999/293/EG wird folgender Absatz angefügt:

„Griechenland läßt die Verbringung von Tieren der durch das Katarrhalfieber des Schafs gefährdeten Arten, die in den Verwaltungsbezirken Kilkis und Thessaloniki gehalten wurden, nur zu, wenn diese während der zehn Tage vor ihrer Verbringung bei einer speziellen serologischen Antikörper-Untersuchung auf Bluetongue negativ reagiert haben.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 55.
[4] ABl. L 245 vom 17.9.1999, S. 52.